

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Polizeiverordnung

gegen

umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

vom 30. November 2015

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 30.11.2015 verordnet:

ABSCHNITT 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straße, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

ABSCHNITT 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen außerhalb der Silvesterzeit

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen ist grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an Silvester erlaubt.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Gemeinschaftscharakter oder besonderer örtlicher Bedeutung (z. B. Firmenjubiläen, etc.) kann auch außerhalb des Zeitraumes von 08:00 bis 22:00 Uhr ein Feuerwerk zugelassen werden.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und

das Böllerschießen im Bereich der gemeindlichen Mehrzweckhallen und Gemeindesäle sowie in deren Umfeld ist verboten.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

- In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

ABSCHNITT 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Beim Abspritzen von Fahrzeugen auf privaten Flächen ist dafür zu sorgen, dass durch abfließendes Wasser keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speise und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde sicher an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Spielplätzen, oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) oder ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu plakatieren,
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern oder ohne Erlaubnis plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt sind.

§ 16 Pflege von Grundstücken im bebauten Bereich

- (1) Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke in bebauten Gebieten im Sinne der §§ 30-34 Baugesetzbuch liegen, sind verpflichtet, diese bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 Grundstücke in bebauten Bereichen nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen mäht oder diese verwildern lässt.
- (3) Anpflanzungen dürfen nur angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Luftraum über der Fahrbahn bis 4,50 m und über Rad- und Gehwegen bis 2,50 bzw. 2,30 m freigehalten werden. Ebenso dürfen Hecken oder Sträucher nicht in den Straßenraum ragen, da dadurch Menschen gefährdet und Sachen beschädigt werden können.

Bei Grundstücken an Straßeneinmündungen oder -kreuzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass ein ausreichender Sichtwinkel für die Verkehrsteilnehmer gegeben ist, das heißt, Anpflanzungen im Einmündungs- und Kreuzungsbereich müssen auf eine Höhe von 0,80 m zurück geschnitten werden.

Bei Sichtflächen und Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen, die in den genehmigten Bebauungsplänen für die einzelnen Baugebiete näher bezeichnet sind, gelten die dort festgesetzten Nutzungseinschränkungen.

Bei der Freihaltung von Gehwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, Bäume und andere Anpflanzungen zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen unter anderem aus Gründen der Verkehrssicherheit.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, so wie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. das Verrichten der Notdurft;

3. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
4. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 3. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 4. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, oder zu entfernen;
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

ABSCHNITT 5: Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 6: Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben den Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die

tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 21 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 23 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftkörper dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 24 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherbe, Zement, usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 25 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 26 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

§ 27 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

ABSCHNITT 7: Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs.1 Sport- und Spielplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Feuerwerkskörper abbrennt oder Böller schießt,
7. entgegen § 8 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm erzeugt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen abspritzt, obwohl sich dabei Glatteis bildet,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Grundstücke nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen mäht oder diese verwildern lässt,
18. entgegen § 16 Abs. 3 Anpflanzungen anlegt oder unterhält, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden, den dort vorgeschriebenen Luftraum nicht freihalten oder in den Straßenraum ragen oder keine ausreichenden Sichtwinkel freigeben,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Friedhöfe mitnimmt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, oder entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert,

ert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt,

34. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
35. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 22 nicht entfernt,
36. die Schutzvorkehrungen des § 23 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
37. die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
38. als Verpflichteter entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ortspolizeibehörde

K a i F e n e b e r g
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der

Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf der Frist gilt diese Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.